

Bundesfinanzdirektion Mitte
Service-Center Süd-Ost
Beihilfestelle Ludwigsdorf



33/47

POSTANSCHRIFT **Bundesfinanzdirektion Mitte, Service-Center Süd-Ost Beihilfestelle Ludwigsdorf An der Autobahn 10, 02828 Görlitz**

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

DIENSTGEBÄUDE **An der Autobahn 10
02828 Görlitz**
BEARBEITET VON **Herr Sven Rustler**
TEL **+49 (03581)368 - 1002**
FAX **+49 (03581)368 - 120**
E-MAIL **Poststelle.Beihilfe@ofdcdd-sc3.bfinv.de**

HOTLINE **+49 (0) 3581/368 - 111**
Mo - Do 07:30 - 16:00
Fr 07:30 - 15:00

DATUM **08. Mai 2008**

BETREFF **Verwaltungsstreitsache Maria Keim ./ Bundesrepublik Deutschland;
12 K 1355/08**

BEZUG **Schreiben des VG Stuttgart vom 10. und 24.04.2008 - 12 K 1355/08**

ANLAGEN **Anlagenheft (Verwaltungsakte)**

GZ **P 1820 - KL 10/08 - SC 31a** (bei Antwort bitte angeben)

In der Verwaltungsstreitsache

Aktenzeichen: 12 K 1355/08

Maria Keim
vertreten durch Walter Keim

-Klägerin-

gegen die

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundesfinanzdirektion Mitte

-Beklagte-

wegen Beihilfe

beantrage ich

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trage ich vor:

I.

Die Klägerin als Hinterbliebene eines sog. „verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes“ ist Versorgungsempfängerin des Bundes nach dem „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ (G131). Gemäß § 56 Abs. 1 G131 gelten hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen die für Bundesbeamte maßgebenden Bestimmungen entsprechend, sie ist danach beihilfeberechtigt nach Maßgabe der Beihilfenvorschriften des Bundes (BhV).

Das G131 wurde durch § 1 des „Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetz“ (DKfAG) mit der Einschränkung aufgehoben, dass Beihilfen und Unterstützungen nach Maßgabe des bisherigen Rechts weiter zu gewähren sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 DKfAG). Die Klägerin ist somit auch weiterhin beihilfeberechtigt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BhV und gesetzlich kranken- und pflegeversichert.

Für diese Versorgungsempfänger des Bundes lag die Verwaltungszuständigkeit gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 G131 zunächst bei den Ländern und ging im Zusammenhang mit der durch die Föderalismusreform gebotenen Entflechtung der Zuständigkeiten im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts spätestens zum 01.01.2008 bundesweit auf den Bund über (§ 2 Abs. 3 DKfAG). Für das Land Baden-Württemberg hatte zuletzt das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, Beihilfestelle Fellbach (im weiteren LBV) die Beihilfeanträge der Klägerin bearbeitet. Für den Bund ist die Bundesfinanzdirektion Mitte, Service-Center Süd-Ost, Beihilfestelle Ludwigsdorf zuständig.

Die Klägerin beantragte, vertreten durch ihren Sohn, Walter Keim, am 11.12.2007 Beihilfen zu Aufwendungen für die stationäre Pflege, die ihr in den Pflegemonaten November und Dezember 2007 (S. 1-4 d.A.) entstanden bzw. entstehen würden. Der Klägerin wurde durch die soziale Pflegeversicherung unstrittig die Pflegestufe II zuerkannt. Die Beklagte gewährte mit Bescheid vom 28.01.2008 eine Beihilfe zu den reinen Pflegeaufwendungen in Höhe von monatlich jeweils 639,50 Euro (S. 5-9 d.A.). Die soziale Pflegeversicherung hatte nach § 28 Abs. 2 SGB XI weitere 639,50 Euro je Monat getragen, so dass die Klägerin zu den reinen Pflegeaufwendungen den auf die Pflegestufe II entfallenen Höchstsatz von 1.279,00 Euro erhalten hat (§ 9 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 BhV). Es wurden außerdem Beihilfen zu den Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen (UVI) in Höhe von 223,75

Seite 3 von 5 Euro für Dezember und 186,10 Euro für November gewährt, da diese Aufwendung in der Höhe den Eigenanteil vom Einkommen überstiegen.

Da zum Zeitpunkt der Festsetzung keine Informationen vorlagen, ob die Pflegeeinrichtung öffentlich gefördert ist, konnte nicht beurteilt werden, ob die berücksichtigten Investitionskosten unter § 82 Abs. 3 (beihilfefähig) oder Abs. 4 SGB XI (nicht beihilfefähig) fallen. Außerdem ist nach den vorliegenden Entwürfen der aufgrund des künftigen § 80 BBG zu erlassenden Rechtsverordnung zum Beihilferecht des Bundes (BBhV) die fragliche Differenzierung des jetzigen BMI-Hinweises Nr. 4 zu § 9 Abs. 7 BhV nicht mehr enthalten, so dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit künftig keiner diesbezüglichen Prüfung mehr bedarf und die rückwirkende Prüfung vor allem aus Gründen des Verwaltungsaufwandes unverhältnismäßig erscheint. Die Beihilfefestsetzung hinsichtlich der Investitionskosten erfolgte unter Vorbehalt, um das Inkrafttreten der BBhV in der angedachten Form abzuwarten. Der neue § 80 BBG soll mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) geschaffen werden, damit das Beihilferecht des Bundes dem verfassungsrechtlich geschuldeten Gesetzesvorbehalt entspricht. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf des DNeuG in der 839. Sitzung am 30.11.2007 (Bundesratsdrucksache 720/07) bereits zugestimmt.

Gegen den Rückforderungsvorbehalt im Beihilfebescheid legte die Klägerin am 28.02.2008 Widerspruch ein (S. 10 d.A.) und machte geltend, dieser Rückforderungsvorbehalt verstieße gegen die Fürsorgepflicht. Mit Bescheid vom 03.03.2008 (S. 12-15 d.A.) wurde der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen, da es hinsichtlich des Rückforderungsvorbehaltes dem Beihilfebescheid am Regelungscharakter mangelt.

Der Streitwert beträgt 409,85 Euro als Summe der Beihilfen zu den UVI-Kosten für die Pflegemonate November und Dezember 2007. Wären die Investitionskosten beihilferechtlich nicht (vorläufig) anerkannt worden, wären keine Beihilfen zu den UVI-Kosten festgesetzt worden, da die UV-Kosten allein den Eigenanteil vom Einkommen nicht überstiegen hätten.

II.

Die Klage ist unzulässig.

Es bestehen bereits Zweifel an der Klagebefugnis. Vom Wortlaut der Klageschrift ausgehend hat der Sohn der Klägerin, Walter Keim, in eigenem Namen geklagt. Zur Klage befugt ist jedoch Maria Keim als Beihilfeberechtigte. Das Rubrum der Klage muss daher lauten

„Maria Keim gegen die Bundesrepublik Deutschland“

Streng genommen wurde bereits der Beihilfeantrag nicht wirksam gestellt, da dieser für Alexander Keim als verstorbenem Ehemann der Klägerin gestellt wurde. Als Witwe mit einem entsprechenden Versorgungsanspruch, verfügt Frau Maria Keim jedoch über einen eigenen Beihilfeanspruch. Zugunsten der Klägerin wurde der Antrag daher als für Maria Keim gestellt umgedeutet.

Ob die Klägerin ihrem Sohn Vollmacht erteilt hat, sie gerichtlich zu vertreten, oder ob er ggf. sogar zum Betreuer bestellt wurde, ist für die Beklagte nicht ersichtlich. In der Beihilfeakte ist noch nicht einmal eine Vollmacht zur Vertretung im Verwaltungsverfahren enthalten. Aus Gründen der Funktionsfähigkeit im Zusammenhang mit den Übernahmen der Beihilfeangelegenheiten von 28.000 G131-Versorgungsempfänger von den Bundesländern im 4. Quartal 2007 hat die beklagte Beihilfestelle jedoch vorerst insgesamt die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden - Württemberg übermittelten Daten unbelegt als gegeben hingenommen und die Bevollmächtigung des Walter Keim zu Vertretung der Klägerin im Verwaltungsverfahren unterstellt. Die haushalt- und verfahrensrechtliche Vervollständigung der Akten erfolgt sukzessive.

Wegen fehlender Zustellmöglichkeiten von Widerspruchsbescheiden im Ausland – hier Norwegen – ist der Zeitpunkt dessen Bekanntgabe nicht exakt ermittelbar. Der Widerspruchsbescheid vom 03.03.2008 war jedoch spätestens am 06.04.2008 (Datum der Klageschrift) bekannt gegeben worden. Sollte keine spätestens am 06.05.2008 gültige Vollmacht für Walter Keim zur gerichtlichen Vertretung der Klägerin ausgefertigt worden sein, wäre die Klage mangels Vertretungsbefugnis unzulässig.

Mangels materieller Beschwer kommt vorliegend nur die Feststellungsklage in Betracht. Diese ist jedoch unzulässig, weil es dem Beihilfebescheid vom 28.01.2008 hinsichtlich des Rückforderungsvorbehaltes am Regelungscharakter bzw. an der unmittelbaren Außenwirkung fehlt. Rückforderungsvorbehalte werden ausgebracht zur Verhinderung der (gutgläubigen) Einrede des Wegfalls der Bereicherung im Rückforderungsfall sowie zur Verjährungshemmung. Letzteres spielt hier allerdings keine Rolle, da ausgehend vom Stand der Gesetzgebung zum DNeuG der Zeitraum für den Wegfall des Rückforderungsvorbehaltes oder des Geltendmachens der Rückforderung wenige Monate betragen dürfte. Dem Beihilfebescheid fehlt es insoweit an der Bestandskraft. Zulässig wären Widerspruch und ggf. (Leistungs-) Klage erst gegen einen tatsächlich ergehenden Rückforderungsbescheid, der den Beihilfebescheid insoweit aufheben würde. Wegen der

Subsidiarität der später möglichen Leistungsklage gegen einen potenziellen Rückforderungsbescheid ist die erhobene Feststellungsklage unzulässig. Es wird an dieser Stelle auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides verwiesen. Auch ohne Rückforderungsvorbehalt könnten rechtswidrig gewährte Beihilfen jederzeit innerhalb der besoldungsrechtlichen Verjährungsfrist von drei Jahren rückgefordert werden. Der Rückforderungsvorbehalt hat daher vor allem deklaratorische Bedeutung.

Die Beklagte verzichtet auf eine mündliche Verhandlung und ist mit der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter einverstanden. Es besteht darüber hinaus Einverständnis mit der Entscheidung durch den Berichterstatter.

Im Auftrag

(Neumann)



[Handwritten signature]
beurlaubt